

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg-Kirchheim – Patton Barracks“

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung am __. __. 201__ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet, welches sich über die Konversionsfläche Patton Barracks in Heidelberg-Kirchheim erstreckt, wird förmlich als Sanierungsgebiet „Heidelberg-Kirchheim – Patton Barracks“ festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend hierzu sind nachfolgend diejenigen Flurstücke aufgeführt, die vom Sanierungsgebiet erfasst werden:

2788 und 41628

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Damit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Zeitliche Befristung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf eine Dauer von 15 Jahren befristet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister